

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/786

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Werner Kalinka
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



**UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM
FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Holstenstr. 98
D-24103 Kiel
Tel.: 0431/988-1200
Fax: 0431/988-1223
Ansprechpartner/in:
Dr. Johann Bizer
Durchwahl: 988-1286
Aktenzeichen:
LD7-61.03/01.315

Kiel, 2. Mai 2006

Tätigkeitsbericht 2006 des ULD

zu SH-Landtag Umdruck 16/720: Schreiben der Staatskanzlei an das ULD vom
31. März 2006

Sehr geehrter Herr Kalinka,

in der Anlage darf ich Ihnen unser Antwortschreiben zu dem o.g. Schreiben der
Staatskanzlei zu unserem Tätigkeitsbericht zur Information des Innen- und
Rechtsausschusses übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johann Bizer



UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM
FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Der Ministerpräsident
Staatskanzlei des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Holstenstr. 98
D-24103 Kiel
Tel.: 0431/988-1200
Fax: 0431/988-1223
Ansprechpartner/in:
Dr. Johann Bizer
Durchwahl: 988-1286
Aktenzeichen:
LD7-61.03/01.315

Kiel, 2. Mai 2006

Rundfunkgebührenbefreiung durch Vorlage des Sozialleistungsbescheides

Ihr Zeichen StK 450 Ihr Schreiben vom 31. März 2006 / Auch SH-Umdruck 16/720

Sehr geehrter Herr Dr. Knothe,

für Ihre freundliche und konstruktive Reaktion des im unserem Tätigkeitsbericht 2006 in Kap 7.3 geschilderten Anliegens, das Verfahren der Befreiung von der Rundfunkgebühr datensparsam auszugestalten, darf ich mich herzlich bedanken.

§ 6 Abs. 2 Rundfunkgebühren-Staatsvertrag verlangt seit dem 1. April 2005, dass die Antragsteller für eine Befreiung von der Rundfunkgebühr die Voraussetzung durch die Vorlage des betreffenden Sozialleistungsbescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachweisen müssen. Die Bescheide enthalten jedoch eine Vielzahl an zum Teil hochsensiblen Gesundheitsdaten, deren Kenntnis für die Befreiung von der Rundfunkgebühr ohne jede Bedeutung sind und deswegen auch erst gar nicht erhoben werden dürften. Manche Sozialleistungsbescheide umfassen bis zu 20 Seiten und enthalten darüber hinaus auch Angaben über Angehörige. Soweit die Bescheide in Kopie vorgelegt werden, sind allein die Kosten der Beglaubigung höher als die der Befreiung. Ein erhebliches Risikopotenzial birgt zudem die Speicherung der Bescheide in der GEZ, die sich mittlerweile zu einem Archiv der Sozialleistungsbescheide entwickelt. Betroffen sind nach dem Geschäftsbericht der GEZ von 2004 ein Personenkreis von ca. 3,5 Mio. Personen. Im Einzugsbereich des NDR wurden im Jahr 2004 690 Tsd. Geräte von der Rundfunkgebühr befreit, so dass der Personenkreis etwa in gleicher Höhe geschätzt werden kann.

Das ULD erhält seit Inkrafttreten dieser Regelung regelmäßig Beschwerden von Betroffenen, denen wir aber angesichts der Rechtslage nicht abhelfen können. Ich erlaube mir aus einer der letzten Eingaben zu zitieren:

„Ich bin Alg-II-Empfängerin und bemühe mich seit April 2005 um Gebührenbefreiung, indem ich den Antrag bei der GEZ stelle. Im Gegenzug verlangt die GEZ diese Unterlagen: Die 1. Seite des Bewilligungsbescheides und die 2. Seite des Berechnungsbogens, aus dem die persönliche Daten meines Lebensumstandes, meiner Miete u. Nebenkosten usw. hervorgehen. Ersatzweise hat das Sozialzentrum (...) mittlerweile 2 oder 3 mal ein Formular mit dem entsprechenden Hinweis ausgefüllt, dass lediglich die Grundsicherung überwiesen wird. Das genügt der GEZ nicht und droht mit der Ablehnung meines Antrages. (...) Bin ich wirklich eine Rechtlose/Arbeitslose ohne Anspruch auf Datenschutz?“

Ungeachtet der Tatsache, dass nach Art. 10 der Landesverfassung der Landtag die Verantwortung für die Gesetzgebung trägt, kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Landesregierung für die Vorbereitung dieser Gesetzgebung eine tragende Rolle einnimmt. Dies gilt natürlich auch für das Rundfunkgebührenrecht und hier insbesondere für das Verhandeln und den Abschluss von Staatsverträgen, die allerdings gleichwohl vom Landtag zu ratifizieren sind, um in Kraft treten zu können. Im Sinne eines proaktiv wirkenden Datenschutzes wäre es im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sicherlich hilfreich gewesen, wenn im Rahmen dieser Verhandlungen von Anfang an eine datensparsame Regelung getroffen worden wäre. Die Verantwortung der Rundfunkreferenten der Länder für die nun getroffene Regelung wird von uns nicht in Frage gestellt, auch wenn wir sie nicht gesondert in unserem Tätigkeitsbericht 2006 gewürdigt haben.

Ich bestätige Ihnen gerne in Ergänzung unseres Tätigkeitsberichts, dass sich Rundfunkreferenten und Datenschutzbeauftragte am 26. Januar 2006 dieses Jahres getroffen haben, um nach einer datenschutzfreundlichen Lösung zu suchen. Ich hatte mich übrigens im Vorfeld dieser Sitzung mit Ihrem Referat telefonisch in Verbindung gesetzt und Ihnen meine Mitwirkung an der Vorbereitung für eine datenschutzkonforme Lösung angeboten. Ausweislich des mir mittlerweile vorliegenden Protokolls dieser Sitzung hat man sich auf eine „gemeinsame Aktion“ verständigt, „die sich verbend“ für eine „pragmatische Lösung“ einsetzen sollte. Hierzu wurde eine Redaktionsgruppe eingesetzt, um einen Text zu verfassen. Ein Ergebnis ist mir bislang nicht bekannt.

Aus Datenschutzsicht ist gegen eine von Ihnen angesprochene pragmatische Lösung nichts einzuwenden, wenn sie schnell Wirkung zeigt. Im Ergebnis wird es darauf ankommen, das Verfahren der Gebührenbefreiung möglichst schnell auf eine einfache Bescheinigung des Sozialleistungsträgers zu beschränken, dass und wie lange die betreffende Person eine Leistung erhält und damit den Tatbestand einer Befreiung von der Rundfunkgebühr erfüllt. Solange eine solche Lösung nicht in Sicht ist, halten wir im Einklang mit unseren Kollegen eine Gesetzesänderung für geboten – schließlich ist die jetzige Fassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages auch die Ursache des Datenschutzproblems.

Sehr geehrter Herr Knothe, ich nehme Ihr Schreiben gerne zum Anlass, mit Ihnen einen zeitnahen Termin zu vereinbaren, um mit Ihnen eine „pragmatische Lösung à la Schleswig-Holstein“ für die Betroffenen in diesem Land zu finden. Ein ermutigendes Beispiel könnte die Bremer Lösung sein; dort wurde – wie unser Bremer Kollege in seinem Tätigkeitsbericht schildert, mit Unterstützung des Rechtsausschusses der Bremer Bürgerschaft eine erste „pragmatische Lösung“ des Datenschutzproblems im Sinne der Betroffenen erarbeitet. Bis dahin verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Dr. Johann Bizer
(Stellvertretender Landesbeauftragter für den Datenschutz)

28. Jahresbericht

des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Hiermit erstatte ich der Bürgerschaft (Landtag) und dem Präsidenten des Senats über das Ergebnis der Tätigkeit im Jahre 2005 den 28. Jahresbericht zum 31. März 2006 (§ 33 Abs. 1 Bremisches Datenschutzgesetz – BremDSG). Redaktionsschluss für die Beiträge war der 31. Dezember 2005.

Sven Holst

Landesbeauftragter für den Datenschutz

5.1 Verfahren der Rundfunkgebührenbefreiung

Der 8. Rundfunkgebührenstaatsvertrag sieht in § 6 Abs. 2 vor, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht durch die Vorlage des Bewilligungsbescheides im Original oder in beglaubigter Kopie belegt. Ich konnte auf die datenschutzrechtliche Schieflage dieser Regelung leider nicht hinweisen, weil ich seitens der Senatskanzlei nicht über die geplante Änderung informiert wurde, obwohl hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (vgl. hierzu 27. JB, Ziff. 2.2). In der Praxis führt die Neuregelung zu einem gravierenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Arbeitslosengeld-, Sozialhilfe- und BAföG-Empfängern. In den Bewilligungsbescheiden befindet sich eine Vielzahl sensibler besonders schutzwürdiger Daten (z. B. zu einer Schwangerschaft oder Drogenabhängigkeit), die für eine Rundfunkgebührenbefreiung nicht erforderlich sind. Zudem kommt es nicht nur zu einer bloßen Vorlage – wie es das Gesetz vorsieht –, sondern die kompletten Bescheide werden von der GEZ eingescannt und gespeichert.

Da ich eine Vielzahl von Beschwerden betroffener Bremer Bürgerinnen und Bürger erhielt und Radio Bremen (die GEZ verarbeitet die Daten für Radio Bremen im Auftrag) ein von mir vorgeschlagenes datenschutzfreundliches Verfahren in der Praxis nicht umsetzte, berichtete ich in der November-Sitzung des Rechtsausschusses über die Datenschutzmängel beim Gebührenbefreiungsverfahren. In dieser Sitzung wurde angeregt, zügig eine „bremische“ Lösung zu finden, die den Belangen des Datenschutzes Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck wurde mit Unterstützung des Rechtsausschusses ein "runder Tisch" gebildet, an dem Vertreter von Radio Bremen, des Versorgungsamtes, des Amtes für Soziale Dienste, des BAföG-Amtes, der BAGIS und der Senatskanzlei wie auch eine Vertreterin des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) teilgenommen haben. Die Vertreter des BAföG- und Versorgungsamtes berichteten in dieser Sitzung, dass sie bereits gesonderte Bescheide nur mit den für die GEZ relevanten Daten ausdrucken würden. Die BAGIS sah sich demgegenüber nicht in der Lage, das in Nürnberg gesteuerte System so zu verändern, dass gesonderte Bescheide für die Rundfunkgebührenbefreiung erstellt werden können. Von der Vertreterin des LfD wurde vorgeschlagen, dass die Sozialbehörden den Antrag auf Gebührenbefreiung mit dem Hinweis abstempeln könnten, dass der Originalbescheid, der zur Gebührenbefreiung berechtigt, vorgelegen hat. Mit diesem Verfahren würden dann nur noch die für die Rundfunkgebührenbefreiung erforderlichen Daten an die GEZ übermittelt werden. Die Vertreterin des Amtes für Soziale Dienste erklärte sich zu dieser Praxis bereit; lediglich auf Seiten der BAGIS gab es noch Vorbehalte aufgrund einer befürchteten Mehrbelastung.

In der Dezember-Sitzung des Rechtsausschusses erklärte sich die BAGIS erfreulicherweise bereit, auch auf dem Antragsformular die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung zu bestätigen. Der Vertreter von Radio Bremen erklärte, dass das Verfahren akzeptiert werden würde, wenn die Bescheinigung die Qualität eines zweiten Originalbescheides aufweise. Nachträglich stellte sich heraus, dass weiterhin von den Betroffenen die Vorlage des Leistungsbewilligungsbescheides (zumindest der ersten Seite) eingefordert wird, da auf dem Befreiungsantrag die Angabe des Befreiungszeitraums nicht vorgesehen sei. Aus datenschutzrechtlicher Sicht enthält selbst die erste Seite des Bewilligungsbescheides mehr Daten (z. B. die namentliche Nennung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft) als erforderlich. Zu begrüßen ist daher ein Angebot der ARGE Bremerhaven, die der GEZ bzw. Radio Bremen vorgeschlagen hat, dass sie neben der bisher von ihr im Antrag

vermerkten Informationen zum ALG II-Bezug auch die jeweilige Bewilligungsdauer mit angeben würde. Die Antwort der GEZ bzw. von Radio Bremen steht noch aus. Es bleibt zu hoffen, dass das Angebot angenommen und zur allgemeinen Praxis wird.

Da die Rechtslage und die damit verbundenen Probleme nicht nur im Land Bremen, sondern bundesweit existieren, bin ich mit den für den Rundfunkbereich zuständigen Datenschutzbeauftragten anderer Bundesländer bemüht, eine datenschutzfreundliche Regelung im Rundfunkgebührenstaatsvertrag zu erwirken.